

Wir brauchen klare rechtliche Vorgaben für umfassendes Barrierefreies

Bauen. Das nützt allen Menschen!

Barrierefreiheit ist für jeden komfortabel, für jeden dritten notwendig, und für jeden zehnten unentbehrlich. **Jeder fünfte Mensch in NRW ist schon heute 65 Jahre oder älter.** Bis 2036 nimmt die Zahl der Senioren noch einmal um ein Drittel zu - insbesondere die Zahl der Menschen über 80 wird dabei drastisch ansteigen. Ein Großteil dieser Menschen wird zu Hause versorgt, nicht einmal ein Drittel der pflegebedürftigen Menschen lebt in einer stationären Einrichtung. Dies vor allem auch deshalb, weil die meisten Menschen so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben möchten. Insbesondere die Kommunen müssen daher heute Antworten darauf finden, wie dieses Recht für alle ermöglicht werden kann. **Eltern von mehr als 500.000 Kleinkindern in NRW** benötigen ebenfalls barrierefreie Wohnungen mit Aufzug und Abstellflächen, um Kinderwagen und Buggys nutzen und unterbringen zu können. Viele weitere Beispiele ließen sich finden für den Grundsatz: Barrierefreiheit hilft allen Menschen.

Was ändert sich mit dem geplanten Baurechtsmodernisierungsgesetz?

- Alle Wohnungen in Gebäuden ab sieben Metern Höhe müssen barrierefrei sein. Aber die bisherige Kopplung barrierefreier Wohnungen an einen barrierefreien Zugang fällt weg. So sollen barrierefrei zugängliche Aufzüge, die in aller Regel den barrierefreien Zugang bei mehrgeschossigen Häusern sicherstellen, erst ab dem 6. Geschoss erforderlich sein.
- Auch die von der Vorgängerregierung beschlossene Mindestzahl von Wohnungen, die auch mit dem Rollstuhl nutzbar sind, wird gestrichen. Der Gesetzesentwurf sieht für Rollstuhlbenutzer gar keine rechtliche Lösung vor, um ihren Bedarf an Wohnraum zu decken.
- Öffentlich zugängliche Gebäude müssen nur "im erforderlichen Umfang" barrierefrei sein. Was damit gemeint ist, bleibt völlig unklar. Unklare Rechtsbegriffe werden im Zweifel aber in der Baupraxis nicht zu barrierefreien Lösungen führen.
- Bei der wesentlichen Änderung von Bestandsbauten "sollen angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit" getroffen werden. Auch hier bleibt unklar, was das heißt.

- Die von der Vorgängerregierung beschlossene Möglichkeit des nachträglichen Einbaus von Treppenliften um Bestandsbauten barrierefrei zugänglich zu gestalten, fällt weg.

Wo ist das Problem?

- Schon heute werden die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit bei der Ausführung der Bauvorhaben nicht beachtet. Die Umsetzung der Regeln zur Barrierefreiheit wird nicht überprüft. Das heißt, wer gegen die Regeln verstößt, muss keine Konsequenzen fürchten.
- Der Bedarf an barrierefreien Wohnungen ist nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung hoch und wächst zunehmend.
- Auch in Bestandswohnungsbauten muss eine barrierefreie Umrüstung erleichtert werden, um den Bedarf an barrierefreien Wohnung zu decken.

Was fordern die Verbände?

- **Wohnungsneubauten müssen generell barrierefrei**, das heißt für alle Menschen (auch Rollstuhlbenutzer) auffindbar, zugänglich und nutzbar errichtet werden.
- **Streichung der Ausnahmen** von Vorgaben für Barrierefreiheit im Neubau.
- Wiedereinführung einer gesetzlichen Regelung für den **nachträglichen Einbau von Treppenliften** im Wohnungsbestand. Ohne eine solche Regelung bleibt für Menschen, die im Laufe ihres Lebens in der Mobilität eingeschränkt werden, oft keine andere Möglichkeit, als ihre bisherige Wohnung zu verlassen.
- Neu errichtete **öffentlich zugängliche Gebäude müssen komplett barrierefrei** auffindbar, zugänglich und nutzbar errichtet sein, ohne Ausnahmen, ohne Einschränkungen.
- Einführung der **DIN-Vorschriften** zum barrierefreien Bauen **in vollem Umfang** und Beteiligung der Behindertenverbände beim Erlass der DIN als Technische Baubestimmungen
- Einführung von zwingenden Auflagen, Überwachungsmechanismen und **wirksamen Sanktionen bei Verstoß** gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit